

RS Vwgh 1992/2/19 91/14/0228

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.02.1992

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §188;

BAO §198;

BAO §288 Abs1 litc;

BAO §93 Abs2;

VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Daß die Bf durch den Spruch des angefochtenen Bescheides nicht in ihren Rechten verletzt sein können, ergibt sich schon daraus, daß gegenüber den Bf weder eine Abgabe festgesetzt, noch Einkünfte festgestellt wurden, die mit bindender Wirkung Einkommensteuerbescheiden der Bf zugrunde zu legen sind. Aus dem angefochtenen Bescheid ergibt sich somit für die Bf kein Leistungsgebot und damit auch keine Beschwerde. Ein Rechtsanspruch, als Steuersubjekte eingestuft zu werden und damit verpflichtet zu sein, Umsatzsteuer und Einkommensteuer zu entrichten, besteht nicht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991140228.X01

Im RIS seit

19.02.1992

Zuletzt aktualisiert am

31.12.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at